

5. Verschiedenes

Versicherungsbeiträge:

Die Beträge errechnen sich aus der im Ausbildungsvertrag angegebenen Bruttovergütung. (Beiträge Stand Januar 2015)

– Rentenversicherung	18,70 %
– Arbeitslosenversicherung	3,00 %
– Krankenversicherung	14,60 %
– Pflegeversicherung	2,55 %

Die Versicherungsbeiträge sind vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen. (Abweichungen bei Elternlehre möglich). **Auskunft über die Versicherungsbeiträge erteilt Ihnen die Krankenkasse.**

Arbeitgeber zahlen auch die Umlagen U1, U2 und Insolvenzgeldumlage (0,09%)

Zusatzversorgung (ZLF):

Der Tarifvertrag zur Zusatzversorgung (ZLF) ist mit Wirkung vom 1. Juli 1995 (Bundesanzeiger Nr. 210 vom 9. November 1995 S. 11602) für allgemeinverbindlich erklärt worden. Er gilt somit für Auszubildende **und** Auszubildende, ausgenommen bei Elternlehre.

Der Ausbildungsbetrieb hat den Auszubildenden anzumelden. Der Beitrag für die Zusatzversorgung beträgt monatlich **5,20 €** und ist vom Arbeitgeber zu entrichten.

Auskunft erteilt:

Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, Druseltalstr. 51, 34131 Kassel, Tel.: 0561/93279-0, Fax: 0561/93279-70.

Kindergeld:

Auskünfte über das geltende Kindergeldrecht erteilen die Familienkassen bei den Agenturen für Arbeit.

Geringverdienergrenze:

Für zur Berufsausbildung Beschäftigte, die nicht mehr als 325 Euro im Monat verdienen, muss der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge voll übernehmen. Der jeweils geltende Betrag ist bei der Krankenkasse zu erfragen.

Tarifbindung:

Tarifbindung liegt dann vor, wenn der Auszubildende (Ausbildungsbetrieb) **und** der Auszubildende Mitglied bei einem Tarifvertragspartner sind. Bei Tarifbindung sind gesonderte Regelungen über die **Arbeitszeit**, eines zusätzlichen **Urlaubsgeldes** und eines **Weihnachtsgeldes** getroffen. Auskunft für ihre Mitglieder geben die Tarifvertragspartner (Arbeitgeberverbände – auch regionale Kreisbauernverbände – und die Gewerkschaft).



Baden-Württemberg
DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Hinweise zum Berufsausbildungsvertrag*

(Stand: 11.10.2017)

für Auszubildende und Auszubildende folgender landwirtschaftlicher Berufe:

Brenner/Brennerin
Fischwirt/Fischwirtin
Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin
Landwirt/Landwirtin

Pferdewirt/Pferdewirtin
Tierwirt/Tierwirtin
Winzer/Winzerin

1. Vergütung für Auszubildende (E**)

Der Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg und der Arbeitgeberverband für Südbaden haben mit der Industriegewerkschaft Bauen - Agrar – Umwelt (IG BAU) im Gehaltstarifvertrag vom 19.03.2013*** folgende Ausbildungsvergütung (monatlich, brutto) vereinbart:

Ausbildungsvergütung	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Gültigkeit	€	€	€
ab 01.07.2014	620,00	675,00	730,00

1. Die Übernahme der tariflichen Werte wird empfohlen.
2. Wenn keine Tarifbindung vorliegt, gilt nach der Rechtsprechung eine niedrigere Vergütung nur dann als noch angemessen, wenn der Betrag der tariflichen Ausbildungsvergütung um nicht mehr als 20% unterschritten wird.
3. Im Rahmen der **Elternlehre** wird eine um den Wert der Sachbezüge verminderte Bruttovergütung empfohlen.
4. Bei einer auf 2 Jahre verkürzten Ausbildung, sowie nach erfolgreichem Abschluss der Berufsschule in Vollzeitform, erhalten die Auszubildenden die Vergütung des 2. und 3. Ausbildungsjahres.
5. Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen angerechnet. Sie ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen (§ 18 BbIG).
6. Auszubildende **über 18 Jahre** erhalten **5,42 €** Brutto je Mehrarbeitsstunde.

* Die Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

** Die Buchstaben E, F, G beziehen sich auf die entsprechende Rubrik im Berufsausbildungsvertrag.

*** Der Tarifvertrag gilt ab 01.04.2013.

Praktikantenvergütung

Praktikanten- vergütung	OHNE einschlägige fachpraktische Vorkenntnisse	MIT einschlägigen fachpraktischen Vorkenntnissen
Gültigkeit	€	€
Ab 01.07.2014	620,00	730,00

2. Sachbezüge für das Kalenderjahr 2017 (E**)

Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über **75 %** der Bruttovergütung hinaus (§ 17 Abs. 2 BbiG).

Die Bewertungssätze für freie Verpflegung und Unterkunft gemäß der Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt vom 16.12.2006 BGBl. Teil I Nr. 65, Seite 3385 für **Auszubildende** betragen bei

Einzelzimmerbelegung im Arbeitgeberhaushalt

(Aufnahme in Wohnungs- und Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers)

ab 01.01.2017	monatlich in €	täglich in €
Verpflegung und Unterkunft:	397,10	13,23
Unterkunft, Heizung u. Beleuchtung	156,10	5,20
Verpflegung insgesamt	241,00	8,03
Frühstück	51,00	1,70
Mittagessen	95,00	3,17
Abendessen	95,00	3,17

Hinweis: Bei Belegung der Unterkunft mit mehreren Personen und bei Unterbringung außerhalb des Arbeitgeberhaushaltes gelten andere Werte entsprechend der aktuellen Verordnung zur Bewertung der Sachbezüge.

Wird dem Auszubildenden wegen Urlaub oder sonstigen Gründen während der Zeit, für die Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht (z. B. Urlaub, Berufsschultag), Kost nicht geleistet, so beträgt die Entschädigung hierfür **8,03€** je Tag. Für Teil-Entgeltabrechnungszeiträume ist vom jeweiligen Tagesbetrag auszugehen und mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

3. Ausbildungszeit (F**)

Auszubildende **unter 18 Jahre (Jugendliche)** dürfen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht mehr als 8 Stunden je Tag und 40 Stunden je Woche beschäftigt werden. Jugendliche dürfen **nur** an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden. Während der Erntezeit sind für Jugendliche über 16 Jahre bis zu 9 Stunden je Tag, aber nicht mehr als 85 Stunden in 14 Tagen möglich.

Für Auszubildende **über 18 Jahre** gilt das Arbeitszeitgesetz. Danach darf die werktägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten. (48 Stunden/Woche)
Sie kann bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Monaten (oder 24 Wochen) im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Eine Abweichung ist bei außergewöhnlichen Fällen zulässig.

4. Urlaub (G**)

Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr.

a) Jugendarbeitsschutzgesetz

Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen (§ 19 JArbSchG). Der Urlaub beträgt jährlich:

1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 16 Jahre** alt ist,
2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 17 Jahre** alt ist,
3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 18 Jahre** alt ist.

b) Manteltarifvertrag

Für Auszubildende **über 18 Jahre** beträgt der Urlaub nach § 7 des Manteltarifvertrages jährlich:

1. in Betrieben mit 6 Arbeitstagen je Woche insgesamt 26 Werktage,
2. in Betrieben mit 5 Arbeitstagen je Woche insgesamt 22 Arbeitstage.

c) Bundesurlaubsgesetz

Für Auszubildende **über 18 Jahre** beträgt der Urlaub nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes jährlich:

1. in Betrieben mit 6 Arbeitstagen je Woche insgesamt 24 Werktage,
2. in Betrieben mit 5 Arbeitstagen je Woche insgesamt 20 Arbeitstage.

Achtung: Besteht das Ausbildungsverhältnis seit Beginn eines Kalenderjahres, so hat der Auszubildende nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten ab dem 1. Juli dieses Kalenderjahres Anspruch auf den vollen gesetzlichen Jahresurlaub.